

Die Künstlersozialabgabe

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überprüft im Auftrag der Künstlersozialkasse (KSK), ob potenzielle Verwerter (Unternehmen, Institutionen) für die regelmäßige („nicht nur gelegentliche“) Inanspruchnahme der Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten korrekt Sozialversicherungsbeiträge an die KSK abgeführt haben. Diese werden auch rückwirkend erhoben. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Thematik und beantwortet damit auch immer wieder auftauchende Fragen.

Die Künstlersozialabgabe: ein Überblick

Die Künstlersozialkasse ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes vom 30. Juli 2014 (BGBl. I Nr. 37 ausgegeben am 4. August 2014 S. 1311), sind die selbständigen Künstler und Publizisten unter bestimmten Voraussetzungen in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung (hier: Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung; letztere seit 01.01.1995) einbezogen. Künstler und Publizisten tragen wie Arbeitnehmer nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die andere Hälfte wird durch die [Künstlersozialkasse](#) (Abteilung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Sitz in Wilhelmshaven, Rechtsaufsicht: Bundesversicherungsamt, Bonn) getragen, finanziert zu 20 Prozent durch einen Bundeszuschuss und zu 30 Prozent durch die Künstlersozialabgabe - eine Abgabe der Unternehmen und Institutionen, die regelmäßig („nicht nur gelegentlich“) künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Somit entspricht die Künstlersozialabgabe partiell dem Arbeitgeberanteil.

Mit Stand 2017 bzw. zum 1.1.2018 sind nach Angaben der KSK knapp 187.000 selbständige Künstler und Publizisten mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 17.130 Euro versichert. Bei der Künstlersozialversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung bei Vorliegen der Voraussetzungen. Der Versicherungsschutz tritt nach Anmeldung in Kraft. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit zur Erzielung von Einkommen,
- angemessene Einkommensmeldungen,
- Mindestarbeitseinkommen von mehr als 3.900 Euro im Kalenderjahr (Unterschreiten der Grenze nicht häufiger als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren; unterhalb der Grenze Versicherungsfreiheit),
- kein Überschreiten der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bei erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit,
- kein Mindesteinkommen bei Berufsanfängern in den ersten drei Jahren,
- Beschäftigung von nicht mehr als einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Ausnahme: zur Berufsausbildung oder als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV),

- keine anderweitige soziale Absicherung z. B. als Handwerker oder als Arbeitnehmer (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 13ff.).
- Die Tätigkeit muss im Wesentlichen im Inland erfolgen (Quelle: www.kuenstler-sozialkasse.de).

Für jegliche nicht nur gelegentliche Inanspruchnahme selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen muss der Auftraggeber die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse entrichten - unabhängig vom Versichertenstatus des Auftragnehmers und seiner Angestellten. So kommt es nicht darauf an, ob der Auftragnehmer selbst Beiträge zur Sozialversicherung abführt oder nicht und ob er somit ggf. auch keine Leistungen aus ihr bezieht oder beziehen kann (wie z. B. in folgenden Fällen: nebenberufliche Tätigkeit, Wohnsitz im Ausland, Personengesellschaft mit mehreren angestellten Künstlern, eingetragene Handwerksmeister wie z. B. Fotografen). Es kommt lediglich darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen der Abgabepflicht erfüllt sind. Abweichend von der Zahlung der Künstlersozialabgabe bei Inanspruchnahme einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Leistung ist bei Inanspruchnahme der Leistungen angestellter Künstler oder Publizisten der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu zahlen (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 58 f.).

Auf der Basis des 3. Gesetzes zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze (3. KSVG-Novelle) vom 22. März 2007 (veröffentlicht am 12. Juni 2007, BGBl. I 2007, 1034) werden Unternehmen, die künstlerische Leistungen nutzen und verwerten, seit Mitte 2007 im Auftrag der KSK verschärft durch die Deutsche Rentenversicherung auf die Erfüllung ihrer Abgabepflicht gegenüber der KSK überprüft. Auf diese Weise wurde der Kreis der überprüften Unternehmen erheblich erweitert: In den Jahren 2007-2011 wurden insgesamt 280.000 Betriebe, bei denen eine Abgabepflicht vermutet wurde, erstmals durch die DRV angeschrieben und zu Angaben über Aufträge an Künstler und Publizisten in den vergangenen fünf Jahren aufgefordert.

Durch Artikel 1 des [Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes](#) vom 30. 07.2014 ist der Prüfturnus gesetzlich fixiert worden. Er differiert in Abhängigkeit von der Betriebsgröße. Bereits erfasste abgabepflichtige Unternehmen, Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten und mindestens 40 Prozent der im Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten sollen alle vier Jahre, kleinere Unternehmen sowie ein nach verschiedenen Kriterien definiertes Prüfkontingent an Unternehmen durchschnittlich alle 10 Jahre geprüft werden. Arbeitgeber, die nicht geprüft werden, sollen beraten werden. Sie erhalten dazu im Rahmen der turnusmäßigen Gesamtversicherungsprüfung Hinweise zur Künstlersozialversicherung und müssen schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass sie unterrichtet wurden und abgabepflichtige Sachverhalte melden werden. Bestätigt der Arbeitgeber dies nicht, wird die Prüfung unverzüglich durchgeführt. Für die KSK wird wieder ein eigenes Prüfrecht für branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen eingeführt. Darüber hinaus prüft sie Unternehmen ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen. Das Gesetz ist am 1.1.2015 in Kraft getreten.

Insgesamt sind die Prüfungen deutlich ausgeweitet worden. Seit Beginn des Jahres 2015 wurden rund 80.000 abgabepflichtige Unternehmen durch die Deutsche Rentenversicherung und die KSK neu erfasst.

Rechtsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Rechtsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind das [Künstlersozialversicherungsgesetz](#), die [Künstlersozialversicherungsgesetz-Beitragsüberwachungsverordnung](#) vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972) und die [Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung](#) vom 22. Januar 1991. Weitere Gesetze und Verordnungen zur Künstlersozialversicherung:

- [SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung](#)
- [SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung](#)
- [SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung](#)
- [SGB XI – Soziale Pflegeversicherung](#)

Wer ist abgabepflichtig?

Grundsatz: Grundsätzlich kann jede Rechtsperson abgabepflichtig sein, privatwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe ebenso wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch der Status der steuerrechtlich anerkannten Gemeinnützigkeit bewahrt nicht davor, die Künstlersozialabgabe zahlen zu müssen. Bei vielen ehrenamtlich geführten Vereinen kommt eine Abgabepflicht nur nach der Generalklausel in Frage (Einsatz vereinsfremder Künstler oder Publizisten; s. nachfolgende Ausführungen). Hinweis: Bei Musikvereinen ist die Beauftragung eines Chorleiters oder Dirigenten abgabefrei (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2016, S. 57).

I. Sogenannte typische Verwerter: Von der Abgabepflicht erfasst werden insbesondere die Unternehmen und Einrichtungen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Diese sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 KSVG aufgeführt: Im Gesetz genannt sind

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk, Fernsehen,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens oder darauf an, dass ausschließlich die oben genannten Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr in einem weiten Sinne zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

II. Sogenannte Eigenwerber: Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben (Beispiele: Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Broschüren erstellen, Produkte gestalten, Vorträge oder Konzerte veranstalten), sind nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG dann ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie regelmäßig (oder: nicht nur gelegentlich) und mit einem gewissen wirtschaftlichen Umfang Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Unerheblich ist hierbei der Zweck, den das Unternehmen mit der Werbung verfolgt. Damit zählen praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zum Kreis der Abgabepflichtigen. Auch Aufträge mit einem Rhythmus von mehreren Jahren können die Abgabepflicht auslösen.

III. Unter die sogenannte Generalklausel fallende Unternehmen: Durch die Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG können auch die Unternehmen abgabepflichtig werden, die zwar nicht zu den typischen Verwertern oder Eigenwerbern zählen, die aber für Unternehmenszwecke nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und damit direkte (z. B. Eintrittsgelder) oder indirekte Einnahmen (z.B. durch Verzehr von Speisen und Getränken) erzielen wollen. Die Abgabepflicht für Veranstaltungen mit künstlerischen oder publizistischen Leistungen oder Werken entsteht dann, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen durchgeführt werden. Unter Umständen können z.B. mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Wochenende als eine Veranstaltung gelten, wenn sie in einem engen räumlichen, zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 57).

Nicht zur Abgabe herangezogen werden private Endverbraucher, da sie das Werk nicht weiter vermarkten, ebenso wie Unternehmen, die die in Anspruch genommene Leistung ausschließlich zu internen Zwecken nutzen (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2016, S. 59).

Begriffsdefinitionen

I. „Nicht nur gelegentlich“:

Für die Abgabepflicht als „Eigenwerber“ bzw. für die Abgabepflicht nach der Generalklausel ist eine „nicht nur gelegentliche Auftragserteilung“ Voraussetzung. Dieser Begriff ist ein unbestimmter, auslegungsbedürftiger Begriff. Er ist im Sinne des Gesetzes so zu interpretieren, dass hierfür eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß ausreichen. Bei der Anzahl von Veranstaltungen allerdings hat das Gesetz eine klare Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Bei mehr als drei Veranstaltungen müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen gemeldet werden. Bei anderen Aufträgen im Rahmen der Eigenwerbung (Flyer, Website...) wie auch bei den unter die Generalklausel fallenden Unternehmen reicht üblicherweise bereits eine einmal jährlich erfolgende Auftragsvergabe zum Auslösen der Abgabepflicht aus. Auch Aufträge mit größeren Intervallen von mehreren Jahren können die Abgabepflicht auslösen, wenn Ausstellungen oder Werbemaßnahmen beispielsweise regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Um den bislang sehr offenen Tatbestand der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung zu konkretisieren, führt das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes in Artikel 2 eine Geringfügigkeitsgrenze ein, die bei einer Entgeltsumme von 450 Euro pro Kalenderjahr liegt. Bei einer Honorarsumme bis zu 450 Euro handelt es sich danach um eine gelegentliche Auftragserteilung, die nicht zur Abgabepflicht führt. Die

Grenze gilt nicht für die typischen Verwerter (Quelle: Broschüre „Künstlerversicherung“ des BMAS, 2016, S. 56). Allerdings wird durch diese Klausel auch – anders als bisher – ein einmaliger Auftrag über 450 Euro abgabepflichtig. Diese Regelung betrifft allerdings nur den Bereich der Eigenwerbung und der Generalklausel – nicht aber die Regelung zu Veranstaltungen. Auf diese können sich betroffene Unternehmen berufen, selbst wenn die neu eingeführte Geringfügigkeitsgrenze überschritten würde. Wenn es also bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, so besteht seit dem 01.01.2015 eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

II. Künstler:

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (§ 2) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch Designer sowie die Ausbilder im Bereich Design. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass darunter auch Webdesigner fallen (BSG Urteil vom 07.07.2005, Az.: B 3 KR 37/04 R), da das Berufsbild des Webdesigners durch eine „eigenschöpferisch-gestalterische Tätigkeit“ geprägt sei.

III. Publizisten:

Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (§ 2) ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass darunter auch Werbefotografen fallen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind (BSG Urteil vom 12.11.2003, Az.: B 3 KR 8/08 und 10/03). Der Künstlerkatalog (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 15-20) enthält eine alphabetisch sortierte beispielhafte und „aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten nicht abschließende“ Aufzählung (Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 14). Eine abschließende gesetzliche Definition wurde nicht in das Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen. In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 9/26, S. 18) heißt es: „ Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren“.

IV. Selbstständig:

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Als Anhaltspunkte für die selbstständige Tätigkeit können gelten:

- Keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung,
- eine eigene Betriebsstätte,
- keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- Tragen eines Unternehmerrisikos.

(Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 21)

Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder in der Rechtsform von Personengesellschaften (z. B. GbR) tätigen Künstler und Publizisten. Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student erfolgen. Die KSK nimmt die Abgrenzung und Zuordnung im Einzelfall vor.

Wie funktioniert das Verfahren mit der Künstlersozialkasse?

Alle Unternehmen und Institutionen, die regelmäßig Entgelte an selbstständige Künstler oder Publizisten zahlen oder zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich selbst ohne besondere Aufforderung formlos bei der Künstlersozialkasse melden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und bestätigt diese ggf. in einem besonderen Bescheid.

Das Gesetz sieht vor, dass alle im Lauf eines Jahres an Künstler und Publizisten gezahlten **Entgelte inkl. Auslagen und Nebenkosten** von den Unternehmen **fortlaufend aufzuzeichnen** sind ([s. Informationsschrift Nr. 17 Aufzeichnungspflichten der Unternehmer](#)). Sie sind im Zuge von Betriebsprüfungen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung auf Verlangen vorzulegen. Auch besteht hier eine **Auskunftspflicht** über alle Punkte, die im Rahmen der Feststellung der Abgabepflicht von Bedeutung sein können. Formvorschriften für die Aufzeichnungspflichten gibt es bis auf die folgenden Punkte nicht:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen in Listenform zusammengeführt werden.

Bis zum **31. März des Folgejahres** sind nach § 27 Abs. 1 KSVG die Gesamtbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr an die Künstlersozialkasse zu melden. Hierfür versendet die KSK einen besonderen **Meldebogen** zusammen mit der Mitteilung über den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) für das Folgejahr festgesetzten neuen Abgabesatz. Während die KSK im normalen Verfahren grundsätzlich die Meldebogen von den Unternehmen zurückerhält, senden die von der Deutschen Rentenversicherung erstmalig für die Erhebung erfassten Unternehmen den Meldebogen an den Träger der Deutschen Rentenversicherung zurück.

Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die KSK **monatliche Vorauszahlungen** für das laufende Jahr (März des laufenden Jahres bis Februar des Folgejahres; ein Zwölftel der Entgeltsumme des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz; innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats). Es kann ein Antrag auf Reduzierung des Vorauszahlungsbetrages gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Bemessungsgrundlage erheblich unter der des vorangegangenen Jahres liegen wird. Die Vorauszahlung entfällt bei einem max. zu zahlenden Vorauszahlungsbetrag von 40 Euro.

Nach § 30 KSVG i. V. m. § 24 Abs. 1 [Sozialgesetzbuch \(SGB\) IV](#) sind für Beiträge und Beitragsvorauszahlungen, die nicht fristgerecht gezahlt werden, **Säumniszuschläge** in Höhe von 1 % für jeden Monat (12 % jährlich) zu erheben (ab einer Untergrenze des rückständigen, schriftlich einzufordernden Betrages von 100 Euro). Andererseits sieht § 24 Abs. 2 SGB IV bei einem Bescheid für die Vergangeneheit vor, dass dann kein

Säumniszuschlag erhoben wird, wenn der Beitragsschuldner glaubhaft macht, unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht gehabt zu haben. Wenn durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen entstehen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch ein Pflichtversäumnis verursacht hat.

In folgenden Fällen nimmt die KSK eine **Schätzung** der zu leistenden Abgaben vor (§ 27 Abs. 1 KSVG):

- Ein Unternehmen kommt seiner Meldepflicht trotz Aufforderung nicht rechtzeitig nach.
- Die Meldung erfolgt mit falschen Angaben.
- Sie erfolgt mit unvollständigen Angaben.
- Aufgrund nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann bei einer Prüfung die Höhe der Beiträge nicht oder nur mit zu hohem Zeitaufwand ermittelt werden.

Die in § 36 des Künstlersozialversicherungsgesetzes verankerten **Bußgelder** sind durch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes bei spezifischen Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten, Meldepflichten oder Auskunft- und Vorlagepflichten) erhöht worden.

Unternehmen, die sich erstmals bei der KSK melden und bereits seit längerem aktiv sind, können auch rückwirkend zur Zahlung der Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Die Verjährungsfristen sind in § 31 KSVG i.V.m. § 25 SGB IV geregelt. Während die reguläre **Verjährungsfrist** vier Jahre (nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind) beträgt, ist sie für vorsätzlich vorenthaltene Beiträge auf dreißig Jahre festgesetzt. Wenn eine sofortige Begleichung des Zahlungsrückstandes nicht möglich ist, können **Zahlungserleichterungen** beantragt werden. Im Rahmen dessen prüft die Künstlersozialkasse, ob eine Stundung in Form einer Ratenzahlung in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Bei **Widerspruchsverfahren** ist die Künstlersozialkasse (hier gibt es einen Widerspruchsausschuss) der Ansprechpartner der Unternehmen. Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen von Arbeitgebern ist es hingegen die Deutsche Rentenversicherung. Für eine gerichtliche Klärung im Anschluss an das Widerspruchsverfahren ist ein Sozialgericht zuständig.

Onlineverfahren für Jahresmeldung

Die Künstlersozialkasse bietet abgabepflichtigen Verwertern im Bereich [„Unternehmen und Verwerter“](#) an, ihre Jahresmeldung zur Künstlersozialabgabe online zu erstellen und auch online zu übermitteln.

Auch Unternehmer und andere potenzielle Verwerter, die erstmalig überprüfen lassen wollen, ob sie zur Zahlung der Künstlersozialabgabe überhaupt verpflichtet sind, finden dafür eine Unterlage.

Welche Entgelte sind aufzuzeichnen?

In die **Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind als aufzeichnungspflichtige Entgelte** (§ 25 KSVG), die an die Künstlersozialkasse gemeldet werden müssen, alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte wie z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Sachleistungen, Ankaufpreise, Preisgelder, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften oder Ausfallhonorare einzubeziehen. Dazu gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten, etwa für Material, Transport, Telefon, Porto und nicht künstlerische Nebenleistungen, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden. Auch Vorschüsse ohne Zahlungsverpflichtung, Zahlungen für Entwicklung, Recherchen, Entwürfe, Proben oder andere Vorarbeiten unterliegen der Abgabepflicht. Druckkosten erhöhen dann nicht die Bemessungsgrundlage, wenn sie ausschließlich der Massenvervielfältigung dienen. Wenn bei Weitergabe eines Auftrages von einem selbständigen Künstler/Publizisten an einen anderen das Auftragswerk z. B. verändert oder bearbeitet wird, kann es zu einer doppelten Zahlung der Abgabe kommen. Auch Zahlungen nicht abgabepflichtiger Dritter an Künstler/Publizisten erhöhen beim abgabepflichtigen Empfänger der Leistung die Bemessungsgrundlage für die Abgabe. Auch zählen Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten.

So wie es unerheblich ist, ob der Künstler/Publizist die Tätigkeit nebenberuflich ausübt, ist es auch unerheblich, ob der Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert ist. So sind auch Zahlungen an Nichtversicherte (z. B. Personengesellschaften mit mehreren Angestellten) ebenso aufzuzeichnen und zu melden wie z. B. Zahlungen an Künstler und Publizisten mit Wohnsitz im Ausland.

Die **Aufbewahrungspflicht** für die Aufzeichnungen der Entgelte beträgt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit der jeweiligen Entgelte. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind:

- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, UG, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten) und an GmbH & Co. KG, sofern diese in eigenem Namen handeln,
- Zahlungen an eine KG oder OHG,
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Media, GVL...),
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter,
- nachgewiesene Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden,
- andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen (vgl. Info 10 der Künstlersozialkasse),

- Entgelte, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von maximal 2.400 Euro jährlich (ab 2013) gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind, und
- nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten), wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten). INFO: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Dies gilt auch für den (Erst-)Druck einzelner Plakate.

Hinweis: Eigene Abgabepflicht von in Form juristischer Personen tätigen Künstlern/Publizisten

In Form juristischer Personen tätige Künstler/Publizisten können bezüglich der Zahlungen an ihre Gesellschafter ihrerseits unter Umständen abgabepflichtig sein: So muss GmbH-intern die GmbH die Abgabe für einen Auftrag dann abführen, wenn der ausführende Gesellschafter oder der GmbH - Gesellschafter - Geschäftsführer überwiegend künstlerisch tätig ist und in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht. Bei einem einheitlichen Geschäftsführergehalt des Geschäftsführers, das sich nicht in einen künstlerischen und einen kaufmännischen Teil aufteilen lässt, unterliegt dieses dann in Gänze der Abgabepflicht durch die GmbH. Hier ist somit der Schwerpunkt der Tätigkeit festzustellen. Als Grundlage können hier die Umsätze der GmbH in einzelnen Tätigkeitsbereichen herangezogen werden. Ggf. sollten mehrere Jahre betrachtet werden, um zufällige Schwankungen auszuschließen. Bei gesondert abgerechneten und vergüteten Leistungen des Gesellschafters oder des Gesellschafter - Geschäftsführers sind diese Leistungen der KSK zu melden.

Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Die Höhe der für das jeweilige Jahr zu zahlenden Künstlersozialabgabe ergibt sich, indem alle aufgezeichneten Netto-Entgelte, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres für eine künstlerische oder publizistische Leistung an selbständige Künstler oder Publizisten leistet, summiert und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert werden.

Wie hoch ist der Abgabesatz?

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt und durch Rechtsverordnung festgelegt („Künstlersozialabgabe-Verordnung“). Der einheitliche Abgabesatz für das Jahr 2018 beträgt 4,2 %. Für ab dem 1. Januar 2019 gezahlte Entgelte bleibt dieser Satz stabil (Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 vom 23. August 2018 - Bundesgesetzblatt (BGBL) I 2018, ausgegeben am 30. August 2018, S. 1.348).

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das

Honorar inkl. aller Nebenkosten an die Künstlersozialkasse melden. Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

- Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder Manager) ist selbst zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, das mit Abgabenummer bei der KSK registriert ist und die entsprechenden Entgelte an die KSK gemeldet hat.
- Auch Vermittler eines Künstlers/Publizisten, die nicht unmittelbar an der Vertragsschließung beteiligt sind, aber Leistungen über einen Gelegenheitsnachweis hinaus erbringen, sind gleichfalls betroffen.
- Auch für Kommissionsgeschäfte ist ohne Ausnahme Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Es ist deshalb (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Abgabe gegenüber der KSK zu zahlen hat. Die Abgabepflicht ergibt sich allein aus dem Gesetz.

Ausgleichsvereinigung

Die KSK kann nach § 32 KSVG mit einem befugten Vertreter mehrerer Unternehmer die Bildung einer Ausgleichsvereinigung (AV) vereinbaren. Diese AV erfüllt gegenüber der KSK die Pflichten der vertretenen Unternehmen. Für diese müssen die vertraglichen Grundlagen der AV mit der KSK individuell ausgehandelt und vertraglich fixiert werden. Für den Zusammenschluss in einer AV ist keine Rechtsform vorgeschrieben. Möglich sind z. B. die Gründung eines Vereins, einer GbR oder die Anbindung an eine bestehende Organisation. Neben der Gründung einer neuen AV ist auch der Beitritt zu einer bestehenden AV denkbar.

Durch das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes sind die Regelungen zur Gründung und Durchführung von Ausgleichsvereinigungen geändert und teilweise flexibilisiert worden.

Die Vereinbarung zwischen AV und KSK enthält folgende Punkte:

- Umfang der AV,
- die geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze,
- die Berechnung der Künstlersozialabgabe,
- die Geltungsdauer der ermittelten Berechnungsgrundlagen und Pauschalsätze,
- die Details zur Prüfung der AV,
- den Beginn und das Verfahren zur Beendigung der AV.

(Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S. 65 f.)

In der Vereinbarung zwischen AV und KSK können auch das Melde- und Abgabeverfahren abweichend von § 27 KSVG geregelt werden.

Um beurteilen zu können, ob die Mitgliedschaft in einer AV oder deren Errichtung selbst Sinn macht, müssen Vor- und Nachteile gegenübergestellt werden:

Vorteile:

- Die Vereinigung vertritt die einzelnen Betriebe gegenüber der DRV und der KSK (Entrichtung der Abgabe und monatliche Vorauszahlung mit befreiender Wirkung für die Mitglieder, Meldepflicht, Aufzeichnungspflichten).
- Die Aufbringung der Beitragslast der Künstlersozialabgabe kann – im Rahmen des Gesamtbetrages der Abgaben – abweichend von den §§ 23 ff. KSVG nach spezifischer Leistungsfähigkeit zwischen den Mitgliedern der AV geregelt werden.
- Die AV kann für die Erhebung der Abgabe in internen Richtlinien eine andere als die in § 25 KSVG enthaltene Bemessungsgrundlage wählen (z.B. Umsatz, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit) (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S.65). Hierzu müssen repräsentative Vergleichszahlen ermittelt werden. Die gewählten Berechnungsgrößen müssen in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. Dies bedarf der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen kann die KSK von den AV-Mitgliedern Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 verlangen und Prüfungen durchführen.
- Die Aufzeichnungspflichten des einzelnen AV-Mitgliedes gegenüber DRV und KSK entfallen für die Jahre, in denen die AV die Abgabe vornimmt.
- In diesen Jahren entfallen auch die Betriebsprüfungen bei den AV-Mitgliedern; diese finden bei der Ausgleichsvereinigung statt.
- Ggfs. können bei der vertraglichen Regelung zwischen Ausgleichsvereinigung und KSK die Verwaltungskosten der AV berücksichtigt werden (Quelle: Broschüre „Künstlersozialversicherung“ des BMAS, 2016, S.65).
- Die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit kann unbürokratisch abgewickelt werden.
- Durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft ergibt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und die Höhe der Abgabe kann besser kalkuliert werden.

Nachteile:

- Wenn ein Mitglied nicht zahlt und kein Budget gegeben ist, aus dem die ausstehende Summe gedeckt werden kann, so werden alle anderen Mitglieder nicht entlastet.
- Informationen über Aufträge, Entgelte müssen statt an die KSK an die AV gemeldet werden.
- Die Einrichtung der AV erfordert regelmäßigen personellen Aufwand.

Das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde der KSK muss dem Vertrag zur Gründung einer AV zustimmen.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in Ausgleichsvereinigungen informiert die KSK.



Weiterführende Informationen

Informationen zu dem Thema finden Sie auf den Internetseiten der [Künstlersozialkasse](#). Hier ist insbesondere das [Mediencenter für Unternehmen und Verwerter](#) von Interesse: Hier finden Sie Anmeldeunterlagen und Meldebogen, Vordrucke und Formulare sowie Informationsschriften. Servicenummer der KSK: (04421) 9734051500. Kontakt per E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de. Auch auf den Internetseiten des [Deutschen Industrie- und Handelskammertages \(DIHK\)](#) finden Sie umfassende Informationen, Stellungnahmen und weiterführende Links zum Thema. Weitere Informationen finden Sie zu dem [HIER](#). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Oktober 2016 eine 192 Seiten umfassende Broschüre [„Künstlersozialversicherung“](#) veröffentlicht.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2018

Autor:

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel.: (0511) 3107-377
Fax: (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de